



---

## Kurzinformation

### Instrumente der Europäischen Union, den Zahlungsverkehr mit iranischen Banken aufrechtzuerhalten

---

Der Fachbereich Europa ist um Auskunft ersucht worden, welche rechtlichen Möglichkeiten die Europäische Union hat darauf hinzuwirken, dass SWIFT den Zahlungsverkehr mit iranischen Banken abwickelt.

Der Zahlungsverkehr mit iranischen Banken erfolgt über die Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT), einer Genossenschaft belgischen Rechts<sup>1</sup> mit Sitz in Belgien, deren Mitglieder international tätige Banken, Börsen und andere Finanzinstitute sind.<sup>2</sup> Unter Nutzung des SWIFT-Systems werden weltweit bargeldlose Zahlungen über die herkömmlichen Korrespondenzbank-Verhältnisse einzeln durchgeführt.<sup>3</sup>

Mit der mit Wirkung zum 7.8.2018 novellierten Verordnung (EG) Nr. 2271/96 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen<sup>4</sup> (Nachfolgend: VO 2271/96) hat die Europäischen Union (EU) eines der Instrumente geschaffen zur Unterstützung der EU für die weitere uneingeschränkte und wirksame Umsetzung des Atomabkommens mit

---

1 Vgl. die Homepage von SWIFT, abrufbar unter: <https://www.swift.com/about-us>, und Höhne, AnwZert ITR 10/2010, Anm. 3.

2 Grapentin, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 2. Auflage 2016, § 35 Rn. 101.

3 Hadding/Häuser, in: Münchener Kommentar zum HGB, 3. Auflage 2014, Rn. A 29-A.

4 Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen, ABl L 309, 1 vom 29.11.1996, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1542808500378&uri=CELEX:01996R2271-20180807>.

dem Iran (Joint Comprehensive Plan of Action), um insb. die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EU und dem Iran aufrechtzuerhalten.<sup>5</sup>

Nach Art. 5 VO 2271/96 darf

*(k)eine Person im Sinne des Artikels 11 [...] selbst oder durch einen Vertreter oder einen anderen Vermittler aktiv oder durch bewußte Unterlassung Forderungen oder Verboten, einschließlich Aufforderungen ausländischer Gerichte, nachkommen, die direkt oder indirekt auf den im Anhang aufgeführten Gesetzen oder den darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen beruhen oder sich daraus ergeben.*

Personen nach Art. 11 sind

- alle natürlichen Personen, die in der Gemeinschaft ansässig und Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind sowie
- alle juristischen Personen, die in der Gemeinschaft eingetragen sind, mithin auch SWIFT.

Die im Anhang der VO 2271/96 aufgeführten Gesetze wurden am 6. Juni 2018 mit der delegierten Verordnung 2018/1100<sup>6</sup> seitens der Kommission um eine Reihe von Sanktionsregelungen der USA erweitert, die insb. seitens der USA erneut gegen den Iran verhängte Sanktionen zum Inhalt haben, um der extraterritorialen Anwendung dieser Rechtsakte und darauf gestützter Maßnahmen entgegenzuwirken.

Nach dem im Anhang der VO 2271/96 aufgenommenen „Iran Threat Reduction and Syria Human Rights Act of 2012“ ist es z.B. untersagt, wissentlich *„spezialisierte Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr bereitzustellen oder direkten oder indirekten Zugang zu solchen Nachrichtenübermittlungsdiensten für die iranische Zentralbank oder ein Finanzinstitut zu ermöglichen oder zu erleichtern, deren Eigentumsinteressen im Zusammenhang mit den Proliferationsaktivitäten Irans blockiert sind.“*<sup>7</sup>

---

5 Vgl. dazu Mitteilung der Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland v. 6.08.2018, abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/germany/news/20180806-blocking-verordnung-atomabkommen-iran\\_de](https://ec.europa.eu/germany/news/20180806-blocking-verordnung-atomabkommen-iran_de).

6 Delegierte Verordnung (EU) 2018/1100 der Kommission vom 6. Juni 2018 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen, ABl. L 199I/1 vom 7.8.2018, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R1100&qid=1542888061219&from=DE>.

7 Anhang Nr. 6. VO 2271/96.

Art. 5 VO 2271/96 untersagt es mithin Personen i.S.d. Art 11 VO 2271/96, mithin auch der in Belgien ansässigen SWIFT, Vorgaben der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Sanktionsregelungen, insb. die Einstellung ihrer Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr mit dem Iran, zu befolgen, sofern die Kommission dies nicht ausnahmsweise genehmigt.

Art. 9 VO 2271/96 verpflichtet die Mitgliedstaaten, für Verstöße gegen diese Verordnung wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen vorzusehen.

- Fachbereich Europa -